

Anfrage zum Thema Entwidmung der Wunstorfer Straße als Bundesstraße Schreiben von Herrn Zierke vom 21.07.2017

Auch wenn die Wunstorfer Straße bereits im entlassenen Teil Limmers und somit außerhalb der Zuständigkeit der Sanierungskommission liegt, und außerdem Anfragen mit mehr als 3 Einzelfragen unzulässig sind, nimmt die Verwaltung hiermit die Beantwortung der Anfrage von Herrn Zierke vor. Wir sehen aber hiermit das Thema als abschließend beantwortet an.

Zur IDS 709/99 Umstufung und Sperrung der Wunstorfer Straße

1) Welches politische Gremium hat wann unter welcher Drucksachen-Nummer beschlossen, die Entwidmung der Wunstorfer Straße als Bundesstraße nicht weiter zu verfolgen, so wie es in DS 709/99 beauftragt war?

Der VA hat am 15.01.98 beschlossen, sich für die Unterbindung des Durchgangsverkehrs auf der Wunstorfer Straße ab Conti-Gelände auszusprechen und die Verwaltung zu beauftragen, die Voraussetzungen für ein Umwidmungsverfahren zu schaffen. Mit der Informationsdrucksache 709/99 wurden der Sachstand zur Umwidmung sowie 3 mögliche Varianten dargestellt. Die Verwaltung hat seinerzeit die erforderlichen Schritte zur Umstufung der Wunstorfer Straße und Verlegung der Bundesstraße eingeleitet und am 15.02.1999 die Unterlagen dem Landesamt für Straßenbau übersandt. Nach den Abstimmungen mit dem NLStBV und dem BMVI wurde einer Umstufung und Verlegung von beiden Stellen nicht zugestimmt.

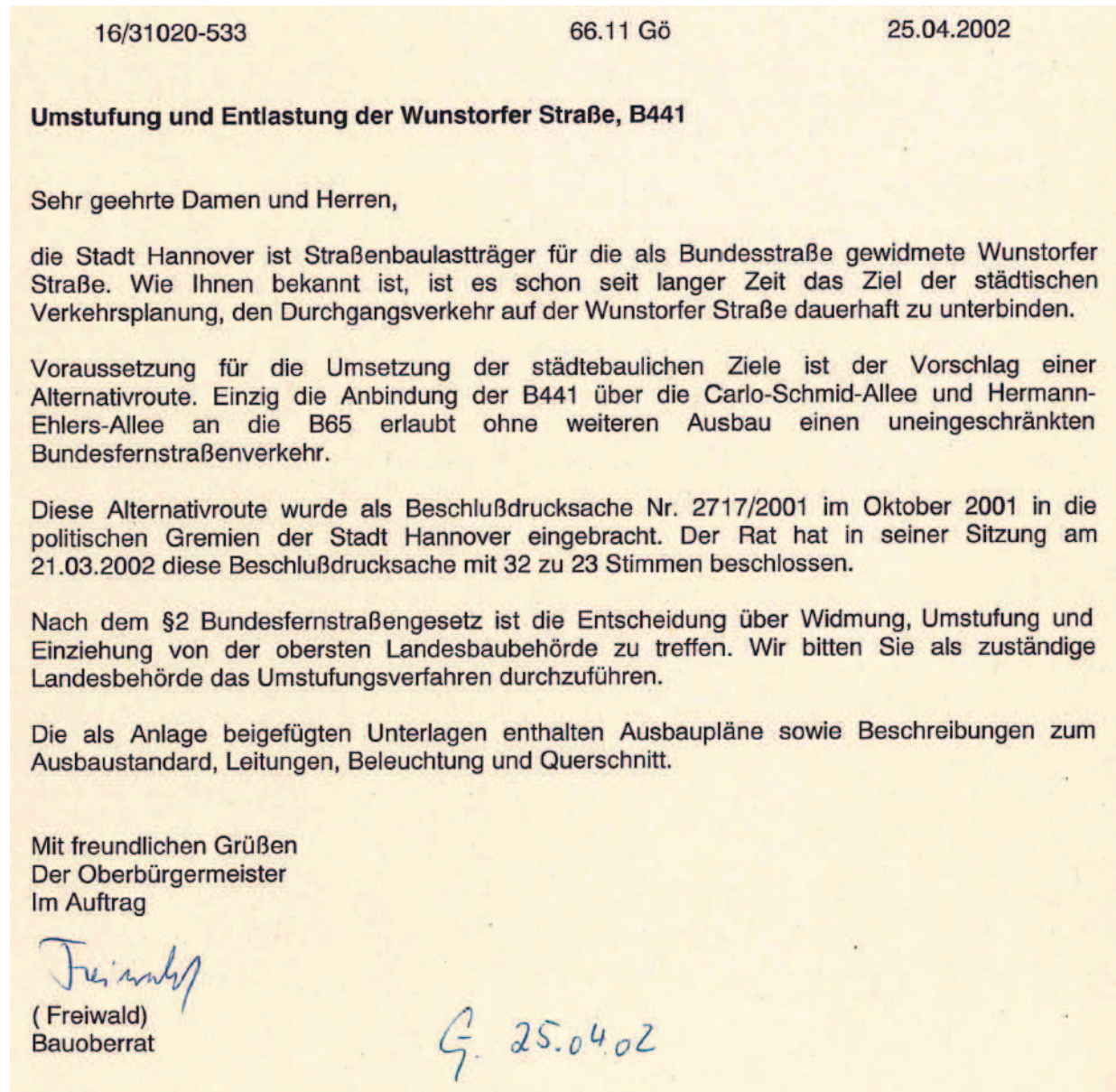
Das bedeutet allerdings nicht, dass das Thema als endgültig abgeschlossen anzusehen ist. Es gibt aktuell jedoch keine Handlungsmöglichkeiten für die LHH gegenüber Land und Bund. Dementsprechend gibt es keinen formalen Beschluss darüber, dass die Entwidmung nicht weiterverfolgt werden soll.

2) Welches Gerichtsverfahren (mit welchem Aktenzeichen) hat dabei ggf. eine Rolle gespielt?

Im Rahmen eines Umstufungsverfahrens sind die betroffenen Anlieger (der abzustufenden Straße und der Kreis- und Gemeindestraßen, die künftig den Bundesstraßenverkehr aufnehmen sollen) zu befragen und die Ergebnisse der NLStBV mitzuteilen.

In ersten Befragungen machte sich erheblicher Bürgerprotest Luft, der diverse Klageandrohungen und sogar eine eingereichte Klage beinhaltete (Aktenzeichen liegt beim NLStBV, digitale Recherche ist aber nur bis 2000 möglich, ohne triftigen Grund erfolgt keine analoge Recherche). Es ist nie zu einem Klageverfahren gekommen, da sich abzeichnete, dass aufgrund der Bedenken in der Stellungnahme der NLStBV das Gericht die Begründung der LHH nicht als ausreichend erachten werde. Die Verwaltung hat daher die Variante 1 aus der Info-DS 709/99 nicht weiter verfolgt.

3) Mit genau welchem Wortlaut und mit welchen Unterlagen erfolgte die Anfrage an den Straßenbaulastträger der Landesbehörde (und das Bundesministerium)?



Antrag auf Umstufung LHH an NLStBV aus 2002

Das Schreiben des NLStBV an den Bund liegt der Verwaltung nicht vor.

4) Wie genau lautete die Antwort der Landesbehörde (und des Bundesministeriums)?

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (05 11) 30 34-	Hannover
	11/31020 - 533	2021	03.02.2005

Verlegung einer Teilstrecke der B 441 im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover

Mit Schreiben vom 07.10.2002 hatte ich dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen das Netzkonzept zur Verlegung der B 441 im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover vorgelegt mit der Bitte um Zustimmung.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen hat der geplanten Umstufung nicht zugestimmt.

Maßgeblich für die Ablehnung ist die im Verhältnis zur BAB A 2 gegebene autobahnparallele Lage der B 441: Zwischen der Anschlussstelle Wunstorf/Luthe und der Verknüpfung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover an der B 6, Westschnellweg, verläuft diese Bundesstraße in einem Abstand von maximal 4 km zur vorhandenen Bundesautobahn A2. Sie erfüllt damit nach den bekannten Kriterien seit Jahren nicht mehr die Anforderungen an eine Bundesfernstraße und ist daher nach Meinung des Bundesverkehrsministeriums in eine Straße nach Landesrecht abzustufen.

Der Entwurf des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen enthält jedoch ein Vorhaben, das eine Verknüpfung des östlichen Endes der B 441 mit dem Westschnellweg vorsieht. Es handelt sich dabei um den sogenannten „Leinesprung“ B 441, Ahlem – Herrenhausen, NI 8212 im „Weiteren Bedarf“.

Ich beabsichtige vorerst nicht, den fraglichen Streckenabschnitt der B 441 abzustufen, solange der so genannte „Leinesprung“ der B 441 Ahlem – Herrenhausen im gegenwärtigen Bedarfsplan im „weiteren Bedarf“ enthalten ist.

Antwort NLStBV an LHH 2005

Da der sog. Leinesprung nicht im aktuellen Bundesverkehrswegeplan enthalten ist, könnte sich das NLStBV unter diesen neuen Voraussetzungen zum Thema Entwidmung ggf. neu positionieren. Inwieweit dann eine Verlegung der Bundesstraße oder eine komplette Abstufung des Streckenzuges zur Landes- oder Kreisstraße erfolgt, ist noch offen.

Aktuell steht die Verwaltung wegen des Antrages „Entwidmung der Wunstorfer Straße als Bundesstraße“ in Kontakt mit dem NLStBV (siehe auch Zwischennachricht zu DS 15-2519-2015). Am 02.02.2017 fand zu der Thematik ein Termin der Verwaltung mit dem zuständigen Geschäftsbereich der NLStBV statt. Es wurde verabredet, dass das Land noch einmal die Auswirkungen der Forderung einer Umstufung prüft. Eine Antwort der Behörde steht noch aus.

Abschließend weist die Verwaltung noch einmal daraufhin, dass eine Abstufung an der Verkehrsbedeutung der Wunstorfer Straße nichts ändern wird. In der Entscheidung zum Antrag des Stadtbezirksrates Linden-Limmer zur DS 15-2442/2016 wird dies ausführlicher erläutert.

(61.15 / 66.1/61.41)